

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, am 30. Oktober 2023
Dir.Dr.GI/Dre

Ersuchen um Änderung des Oö. Jagdgesetzes 2024
Entwurf - Begutachtungsverfahren | Verf-2023-255285/1-Gm vom 24.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Erstattung einer Stellungnahme. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser von der gleichzeitigen Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) abgesehen. Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings bestehen in Hinblick auf einzelne Gesetzesnormen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken, die auch einer näheren Erörterung bedürfen.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wie folgt:

Zu § 15 Abs (2) Z 1

Dem Begutachtungsentwurf folgend, sollen nunmehr Teile des genossenschaftlichen Jagdgebietes unter 20 ha „von Amts wegen (per Bescheid, Ann.) als Anschluss an das angrenzende Eigenjagdgebiet“ zugewiesen werden. Begründet wird diese Änderung mit der Schwierigkeit, eine dermaßen kleine Fläche (bis 20 ha) nicht ordnungsgemäß jagdlich bewirtschaften zu können. Diese Begründung ist für sich alleine zwar jagdfachlich korrekt, doch sollten folgende Überlegung ebenfalls mit einbezogen werden.

b.w.

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 2 von 13

Exkurs: Im Gegensatz zu früheren Gepflogenheiten in welcher eine Inanspruchnahme solcher Jagdanschlüsse von dem/den angrenzenden Jagdausübungsberechtigten in Erwartung von gesteigerten jagdlichen (Nutzungs-) Möglichkeiten geradezu proaktiv vorangetrieben wurde, muss dies jedoch heute differenzierter betrachtet werden. In der jüngeren Vergangenheit wurden solche Jagdanschlussflächen von den angrenzenden Jagdausübungsberechtigten durch die sich häufenden Wildschadensforderungen nicht mehr per se in Anspruch genommen. Dies folgt der Tatsache, dass sich durch solche Wildschadensfälle (Schadensforderungen) vermögensrechtliche Nachteile für den Jagdausübungsberechtigten ergeben. Diese Nachteile können wiederum, durch die erweiterten jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten (auf der Jagdanschlussfläche) nicht ansatzweise kompensiert werden. **Exkursende**

Bezogen auf die im Begutachtungsentwurf gewählte Formulierung, würde dies folgendes bedeuten:

Dem Jagdausübungsberechtigten des angrenzenden Eigenjagdgebietes wird somit per Bescheid durch die Bezirksverwaltungsbehörde das Jagdrecht auf dieser Jagdanschlussfläche, einschließlich aller damit verbundenen Verpflichtungen (etwa die Abgeltung etwaig auftretender Wildschäden) zwingend auferlegt. Der Jagdausübungsberechtigte hat folglich gar nicht die Möglichkeit, etwa wie im Fall § 15 Abs (2) Z 2., in Erwartung der sich möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten, die jagdliche Nutzung dieser Jagdanschlussfläche nicht in Anspruch zu nehmen. Dem Jagdausübungsberechtigten seinerseits ist aber auf der Jagdanschlussfläche ebenfalls von vornherein die Möglichkeit genommen, durch jagdliche Eingriffe alleine eine Situation herbeizuführen, die ihm zumindest keine vermögensrechtlichen Nachteile erwachsen lassen. Hierbei ist von Bedeutung, dass es dem/den Grundeigentümern der Jagdanschlussfläche selbstredend freisteht, die in seinem/ihrem Eigentum stehenden Flächen durch land- und forstwirtschaftliche (einschließlich infrastrukturelle) Nutzung nach seinem/ihrem Ermessen zu gestalten. Der Grundsatz der *verschuldensunabhängigen Haftung* zwingt jedoch den Jagdausübungsberechtigten, trotzdem er die jagdliche Nutzung des Jagdanschlusses gar nicht begehrt, für etwaig auftretende Wildschäden aufkommen zu müssen. Es ist absolut unverhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, wenn dem Jagdausübungsberechtigten im Verhältnis zum möglichen Nutzen eine verschuldensunabhängige Haftung aufgebürdet würde. Der mögliche Nutzen steht in keinem Verhältnis zu möglichen Schäden, die immer in der Sphäre des Eigentümers (zB hins „Bewirtschaftung...“ etc.) liegen und vom Jagdausübungsberechtigten – anders als bei freiwilliger Pacht – weder beeinflusst noch (mit)gestaltet werden können.

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 3 von 13

Zum besseren Verständnis wird auf alle anderen denkbaren Varianten verwiesen, die allesamt eine Freiwilligkeit und/oder Eigenverantwortlichkeit voraussetzen und somit auf die Gegensätzlichkeit der thematisierten Gesetzespassage hinsichtlich der *verschuldensunabhängigen Haftung* verweisen:

- Auf einem Eigenjagdgebiet welches in Eigenverwaltung ausgeübt wird, sind Schadensforderungen aus der Natur der Sache obsolet.
- Auf einem genossenschaftlichen Jagdgebiet welche in (nunmehr möglicher) Eigenverwaltung betrieben wird, sind Schadensforderungen aus der Natur der Sache obsolet.
- Auf einer genossenschaftlichen Jagdfläche können der/die Jagdpächter im Bewusstsein der etwaigen Schadensforderungen aus freien Stücken pachten.
- Auf einem Eigenjagdgebiet können der/die Jagdpächter im Bewusstsein der etwaigen Schadensforderungen aus freien Stücken pachten.
- Auf Jagdeinschlüssen über 20 ha bis 115 ha Schadensforderungen wird ein freiwilliges Begehren eines Jagdausübungsberechtigten vorausgesetzt, welcher, wiederum im Bewusstsein der etwaigen Schadensforderungen, die Jagdanschlussfläche aus freien Stücken pachtet.
- Auf Jagdeinschlüssen unter 20 ha ??? – hier würde dem Jagdausübungsberechtigten das volle Risiko aufgebürdet, ohne jedwede Möglichkeit der Einflussnahme oder Vornahme einer Risikoabschätzung zur Begründung und/oder Beendigung eines Pachtverhältnisses wie in den vorgenannten Fällen.

Daraus folgt, dass auch bei Jagdanschlussflächen unter 20 ha – um keine unverhältnismäßige Belastung für den Jagdausübungsberechtigten zu erzeugen – § 15 Abs. (2) Z 2. sinngemäß ebenfalls anzuwenden ist. MaW sollte Z 1 leg. cit zur Gänze und in Z. 2 der Ausdruck „von 20“ entfallen.

Zu § 15 Abs. (4)

In § 15 Abs. (4) wird sinngemäß auf § 51 letzter Satz verwiesen. Dem betroffenen Eigenjagdberechtigten wird in Abs. (4) Z 1 ff die Verpflichtung zur Duldung einer Grundinanspruchnahme auferlegt. Aus dieser Duldung erwachsen dem betroffenen Eigenjagdberechtigten eindeutig Nachteile. Um diese so gering als möglich zu halten, muss folglich auch hier der § 51 Jägernotweg als Regulativ Anwendung finden (siehe weiter unten Zu § 51).

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 4 von 13

Zu § 21

Im Begutachtungsentwurf titelt die Überschrift: „*Verpachtung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet*“. Dieser Titel ist insofern irreführend, als unter Abs. (1) klargestellt wird, dass das Jagdgebiet durch „*Verpachtung **oder** Verwaltung*“ genutzt werden kann. Folglich kann das Genossenschaftliche Jagdgebiet nunmehr, so wie in einem Eigenjagdgebiet, nicht mehr NUR durch Verpachtung, sondern auch durch Selbstverwaltung (vergl. juristische Person im Falle einer Eigenjagd) erfolgen. Somit entscheidet der Gemeindegeldvorstand nicht mehr nur über die Form der Pacht-*Vergabe*, sondern über die grundsätzliche Verwertung des Jagdrechtes.

Sinngemäß trifft dies auch für Abs. (3) erster Satz zu: „*auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu vergeben ist...*“ zu. Folglich muss die Formulierung richtig lauten:

§ 21 **Verwertung** des Jagdrechtes im genossenschaftlichen Jagdgebiet

(3) erster Satz: ...das genossenschaftliche Jagdgebiet zu **verwerten** ist...

Zu § 23

§ 23 Abs. (3) sieht vor, dass ein Jagdleiter die Leitung der Jagdgesellschaft und die Vertretung der Jagdgesellschaft nach außen übernimmt. Als Qualifikation wird für die Jagdleitung die Pächterfähigkeit (§ 22) verlangt.

Somit kommt dem Jagdleiter eine gesteigerte Verantwortung hinsichtlich dieser Tätigkeit zu. Da sich diese Tätigkeit schon aus der Natur der Sache über mehrere Jahre (mind. eine Jagdperiode oder mehrere) erstrecken kann und davon auszugehen ist, dass der Jagdleiter zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit die sich ständig verändernden Einflussgrößen im Blick haben muss, ist eine zumindest periodische verpflichtende Fortbildung unerlässlich.

Folglich muss – im Sinne der mitunter langfristigen Tätigkeit – gewährleistet werden können, dass auch der **Jagdleiter** durch **periodisch verpflichtende Fortbildung** (vgl. sinngemäß § 39 Abs. (6)) seine Aufgaben in Kenntnis der jeweils aktuellen rechtlichen wie auch jagdfachlichen Entwicklungen wahrnehmen kann.

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 5 von 13

Zu § 25

Der Gesetzesentwurf sieht nunmehr auch die Möglichkeit einer Eigenverwaltung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes vor. Die Verwertung muss jedoch durch eine Jagdverwaltung vorgenommen werden. Da dies bis dato nicht möglich war, war in der Praxis der Einsatz eines Jagdverwalters, wenn überhaupt, dann nur von sehr begrenzter Dauer (max. einige Wochen).

Nunmehr kann also davon ausgegangen werden, dass die Jagdverwaltung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes mindestens eine oder aber auch mehrere Jagdperioden andauern kann. Folglich kommt dem Jagdverwalter eine gesteigerte Verantwortung hinsichtlich dieser Tätigkeit zu. Hierbei ist vor allem von Belang, dass seine Tätigkeit unter anderem auch der eines Jagdleiters gleichkommt. Es darf nicht übersehen werden, dass ein Jagdverwalter bezüglich der zu betreuenden Jagdfläche schon aus der Natur der Sache (Flächenausdehnung des genossenschaftlichen Jagdgebietes) einen beträchtlichen jagdlichen Personalaufwand (etwa in Form der Jagdausübung durch Jagderlaubnisscheininhabern) betreiben wird müssen.

Da sich die Tätigkeit des Jagdverwalters über mehrere Jahre (mind. eine Jagdperiode oder mehrere) erstrecken kann und davon auszugehen ist, dass der Jagdverwalter zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit die sich ständig verändernden Einflussgrößen im Blick haben muss, ist eine periodische Weiterbildung unerlässlich.

Folglich muss – im Sinne der mitunter langfristigen Tätigkeit – gewährleistet werden können, dass auch der **Jagdverwaltung** durch **periodisch verpflichtende Fortbildung** (vgl. sinngemäß § 39 Abs. (6)) seine Aufgaben in Kenntnis der jeweils aktuellen rechtlichen wie auch jagdfachlichen Entwicklungen wahrnehmen kann.

Zu § 29 (1) erster Satz

Zum Passus „Gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstandes über die Art der Vergabe (§ 21 Abs (3))...“ müsste der Widerspruch gegen den Beschluss sinngemäß (so wie im § 21 s.o.) sowohl bezüglich der Verpachtung wie auch der Verwaltung möglich sein und sollte daher der Ausdruck „Vergabe“ durch „**Verwertung**“ ersetzt werden.

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 6 von 13

Die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich ihrer Stellungnahme eine Stellungnahme der Forstfachschole Traunkirchen zum § 34 des Entwurfs hinzuzufügen, deren Inhalt uneingeschränkt geteilt und daher vollinhaltlich übernommen wird wie folgt:

„Zu § 34

Der Begutachtungsentwurf (§ 34 Abs. (4)) räumt der Schulleitung die Möglichkeit ein, für SchülerInnen einer Forstfachschole um die Ausstellung einer Jagdkarte vor der Vollendung des 16ten Lebensjahres anzusuchen. Dem steht entgegen, dass das *Österreichische Forstgesetz in § 120 Abs. (1) lit. b* die Aufnahme in die Forstfachschole mit der Vollendung des 16. Lebensjahres limitiert. Somit ist es von vornherein nicht erforderlich, dass die Schulleitung einer Forstfachschole um eine Jagdkarte für einen Schüler vor dem 16. Lebensjahr ansuchen müsste.

Folglich kann der Passus § 34 Abs. (4) 2te Zeile: „...oder einer Forstfachschole...“ ersatzlos gestrichen werden.

Im Kontext des § 34 „Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte“ sieht sich die Schulleitung veranlasst, folgendes dringend anzuregen:

Exkurs: Die nunmehr auf zwei Jahrgänge erweiterte Forstfachschole Traunkirchen sieht die wesentlichsten Gestaltungselemente für die sensible Kulturlandschaft *Wald* in den Tätigkeitsfeldern *Forst*, wie auch *Jagd*. Dies trifft auch oder gerade für die Tätigkeit der ForstwartInnen als „PraktikerInnen vor Ort“ zu. Dieser Überlegung folgend wurden die jagdlichen Lehrinhalte grundsätzlich wie folgend gestaffelt: So muss im ersten Lehrgang durch ständige Überprüfung der Lernziele die JungjägerInnenreife erreicht werden. Darauf aufbauend werden im zweiten Lehrgang die jagdlichen Kenntnisse in Richtung professioneller Jagdeinsatz und Jagdbetriebsführung vertieft. Hierzu ist es jedoch unumgänglich, dass die SchülerInnen während des zweiten Jahrganges, hier vor allem im Zuge des praktischen Unterrichts im Schuljagdgebiet (579 ha Jagdfläche), mittels Anleitung und Beaufsichtigung jagdliche Tätigkeiten durchführen können. **Exkursende**

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 7 von 13

Der Umfang des jagdlichen Unterrichtes als Relevanz für § 34 „Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte“ stellt sich wie folgend dar:

Quelle: Gesamte Rechtsvorschrift für Lehrplan der zweijährigen Forstfachschule [Fassung vom 18.10.2023] BGBl. II Nr. 232/2017

1. Jahrgang - Lehrplan „**Jagd und Fischerei**“ + 76 Unterrichtseinheiten Theorie, 19 Unterrichtseinheiten Übungen
 - Lehrplan „**Politische Bildung, Recht und Geschichte**“ – *Abhandlung des OÖ-Jagdgesetzes, Forstgesetzes, Naturschutzgesetzes* 24 Unterrichtseinheiten Theorie
 - Lehrplan „**Naturwissenschaftliche Grundlagen**“ – *ökologische Grundlagen, Dendrologie*, 20 Unterrichtseinheiten Übungen
 - Lehrplan „**Forstliches Praktikum**“ - *Verbiss-, Feg- und Schälenschutz, jagdliche Infrastruktur, Wildzäune, Wildfütterung*, 20 Unterrichtseinheiten Praxis
 - Lehrplan Freigegegenstand „**Jagdliches Schießpraktikum**“ + 76 Unterrichtseinheiten - *Sicheres Hantieren mit ausgewählten Jagd- und Faustfeuerwaffen, Schießübungen mit Büchse und Flinte auf Schießstätten.*

Der **Nachweis der jagdlichen Eignung** (vgl. §§ 35, 37, 38, 39 und 40 Oö. Jagdgesetz - „*abgeschlossene Besuch einer Forstfachschule jeweils zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Freigegegenstand „Jagdliches Schießen“*“) kann somit bereits **mit dem positiven Abschluss der ersten Klasse** in allen oben genannten Lerngegenständen **erbracht werden**.

Im Kontext der beschriebenen Erreichung der Lehrziele im zweiten Lehrgang, erscheint es als unumgänglich, wenn die SchülerInnen, nach dem positiven Abschluss des ersten Lehrganges, die „*Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte*“ erfüllen und um die Ausstellung der Jagdkarte ansuchen können.

Somit wird angeregt, dass:

Laut §35 Abs. (2) „**der positive Abschluss des ersten Lehrganges an der Forstfachschule**“ in die durch die Landesregierung zu erlassende **Verordnung** (§35 Abs. (2) letzter Satz) als ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im Zuge einer Berufsausbildung aufgenommen wird.“

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 8 von 13

Zu § 38 Abs (4) zweiter Satz

Hierin wird erstmals allen Forstorganen (§ 104 Forstgesetz) – und nicht wie bisher nur dem Forstwirt und dem Förster – die Qualifikation zum Jagdschutzorgan zugesprochen.

Durch diese bisher geltende Rechtsnorm war zumindest ein Schutz für den Berufsstand Berufsjäger gegeben, da der Gesetzgeber offensichtlich davon ausgegangen ist, dass ab einer bestimmten Größenordnung eine ordentliche Bewirtschaftung, inkludierend der Jagdschutz, nur mit hierfür besonders geschultem Personal (Berufsjäger) gewährleistet werden könne.

Exkurs: Im Zuge der Bestrebungen zur Installation einer bundesweit einheitlichen Berufsjägerausbildung wurde der Tätigkeit des Berufsjägers in seiner künftigen Rolle als integraler Teil der Lebensraumgestaltung große Aufmerksamkeit geschenkt. Diesem Leitgedanken folgend wurde der Berufsjäger als bundeseinheitlicher Lehrberuf in den neuen Gesetzesentwurf über das „Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2023 – LFBAG 2023“ als 16ter Lehrberuf aufgenommen. Das Begutachtungsverfahren wurde bereits eingeleitet und ist mit einer zeitnahen Umsetzung zu rechnen. Hierin enthalten ist, dass eine abgeschlossene Forstwartausbildung (Forstfachschule Standort Traunkirchen, Oberösterreich) die zwingende Voraussetzung dafür darstellt, dass überhaupt die Berufsjägerlehre begonnen werden kann.

Der nunmehr gewählte Weg der Inklusion einer fundierten schulischen Forstausbildung in die Berufsjägerlehre trägt eindeutig den künftigen Herausforderungen einer Walderhaltung unter den sich stetig verändernden Bedingungen des Klimawandels Rechnung. Es ist bereits heute klar abzusehen, dass die Jagd als Wildmanagementmaßnahme in unserer Kulturlandschaft WALD, explizit die Berufsjägerarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der schwierigen Aufgaben leistet und künftig im gesteigerten Maße leisten wird müssen. **Exkursende**

Die oben angeführte Veränderung im Jagdgesetz würde bedeuten, dass der Berufsjäger trotz fundierterer Ausbildung am Arbeitsmarkt von vornherein schlechter gestellt wird, da seine Ausbildung dementsprechend zeitintensiver als die des Forstwartes ist. Die Praxis hat gezeigt, dass in solchen Fällen von Arbeitgeberseite der (finanztechnisch) günstigeren **und dem Ausbildungsstand verkürzten** Variante der Vorzug eingeräumt wird.

Darüber hinaus sehen wir die Bestellung eines Forstwarts in Eigenjagdgebieten auch als **verfassungsrechtlich bedenklich!** Dies insofern, als der Landesgesetzgeber diesen mit dem Berufsjäger „gleichstellt“, während der Bundesgesetzgeber im Einklang mit den Bestimmungen des Forstgesetzes im **Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz (kurz: LFBAG 2023)** die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwart als Erfüllung der sachlichen Zugangsvoraussetzung für die Erlernung des Lehrberufs **Berufsjagdwirtschaft** vorsieht.

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 9 von 13

Das LFBAG 2023 befindet sich in der Begutachtungsphase und ist mit der Landwirtschaftskammer Österreich akkordiert. Darüber hinaus stehen sowohl das Forstgesetz als nunmehr auch der Entwurf zum LFBAG 2023 im Einklang mit den Jagdgesetzen der anderen Bundesländer.

Folglich wird vorgeschlagen:

Variante I.:

Die bisher **geltende Regelung zu belassen**, da auf Grund der künftigen Lehrausbildung des Berufsjägers ebenfalls davon ausgegangen werden kann, dass sinngemäß der Passus im Begutachtungsentwurf, **Erläuterungen S. 44, Abs. 4**, voll inhaltlich zutrifft.

Variante II.:

Der **Forstwart** (als Forstorgan) unter der **Voraussetzung** aufgenommen wird, dass er eine **Berufsjägerlehre erfolgreich abgeschlossen** hat. Somit kann er auch als Forstwart tätig sein und verfügt darüber hinaus „auf Grund seiner (spezifisch jagdlichen) Ausbildung über die Kenntnisse, die für die Ausbildung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan erforderlich sind“ (sinngemäß Begutachtungsentwurf, **Erläuterungen S. 44, Abs. 4**)

Zu § 46 Abs (2)

Kernzone:

In der Praxis ist die territoriale Eingrenzung, ab wann von Wechselwild versus „Außerhalb eines Kerngebietes“ gesprochen werden kann, ein fließender. Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene unpräzise Formulierung führt unweigerlich dazu, dass es bei Jagdgebieten im Randbereich der Kernzone zu Schwierigkeiten ob der Zurechnung kommen wird. Da diese Zurechnung jedoch eine eminente Auswirkung auf die jagdstrategische Ausrichtung in den jeweiligen Jagdgebieten hat, muss davon ausgegangen werden, dass hierüber ein heftiger und ständiger Diskurs zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Jagdausübungsberechtigte entstehen wird.

Hinzu kommt, dass die Kernzone aus wildbiologischer Sicht dem Raum-/Zeitverhalten des Rotwildes, respektive der sich schon aus der Natur der Sache ständig ändernden Bestandsabundanz unterliegt, welche durch jagdliche Eingriffe nicht in jenem Maße entgegengetreten werden kann, dass die territoriale Ausdehnung der Kernzonen völlig starr gesetzlich normiert werden könnte.

Somit erscheint es als angebracht, dass die **Kernzonen in Oberösterreich**, zwar nicht starr im Gesetzestext, aber immerhin **durch Verordnung (Abschussplanverordnung?) definiert** werden sollten.

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 10 von 13

Hierdurch würde eine klare und zumindest periodisch evaluierbare und gegebenenfalls anpassbare Möglichkeit der Grenzziehung geschaffen, welche den territorialen Geltungsbereich für die nachstehende Quotenregelung (§ 46 Abs (2) 4ter Satz) auch oder gerade im Sinne des Jagdausübungsberechtigten eindeutig nachvollziehbarer machen würde.

Quotenregelung:

In Jagdgebieten, die sich außerhalb der Kernzonen (s.o.) von Rotwild befinden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausbreitung der Rotwildpopulation nach Möglichkeit hintangehalten werden soll.

Exkurs: Aus wildbiologischer Sicht zeigen mitunter junge männliche Bestandsglieder die größere Wanderbereitschaft, was in der Praxis bedeutet, dass gerade Hirsche ihre Einstände (periodisch) auch außerhalb der Kernzonen, wählen können. Doch eine ständige Etablierung von Rotwild in einem neuen Habitat (außerhalb der Kernzonen) erfolgt ausschließlich über die weiblichen Bestandsglieder und zwar dann, wenn die adulten Tiere solche Gebiete auch als ständige Setz- und Aufzuchtterritorien zu nutzen beginnen. **Exkursende**

Dies bedeutet für die Praxis, dass der Kahlwildabschuss (einschließlich Kälber) oberste Priorität haben muss.

Die im Gesetzesentwurf postulierte Quotenregelung für den Hirschabschuss der Klassen I bzw. II zielt offensichtlich auf die eindeutigen Begehrlichkeiten betreffend Abschussmöglichkeit von älteren Trophäenträgern als Motivation zum vorrangigen Kahlwildabschuss ab.

Aus jagdfachlicher Sicht ist eine Quotenregelung zwar durchaus angetan, das *Angenehme* mit dem *Nützlichen* zu verbinden, doch ist eine taxativ angeführte Quote wie diese, keineswegs dazu geeignet, eine Bestandsregulierung (-reduktion) herbeizuführen. Ganz gegenteilig ist davon auszugehen, dass hierdurch das *Wechselwild* zum *Standwild* avancieren wird. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, müsste die Entnahme der weiblichen Bestandsglieder (einschließlich Kälber) beim vierfachen Wert (als den angegebenen) zu liegen kommen und keine Option zur Anrechnung bei einer Entnahme von Speißern bestehen (diese sollten unabhängig davon immer entnommen werden können).

Darüber hinaus wird eine taxative Anführung direkt im Jagdgesetz sehr kritisch betrachtet, weil hierdurch keine situativen Anpassungen vorgenommen werden können.

Diesen Überlegungen folgend, sollte zwar an der **Quotenregelung** festgehalten werden, diese aber **durch Verordnung** (Abschussplanverordnung?) installiert und ebenfalls mittels Verordnung das Quotenverhältnis festgelegt werden.

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite **11** von **13**

Zu § 47 Abs (3)

Wenn der Jagdausübungsberechtigte unter Ausnutzung der durch die Bezirksverwaltungsbehörde eingeräumten Nachfrist (3 Wochen) die im Abschussplan festgesetzte Erfüllungsquote nicht erbringen kann, wird der Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, den noch ausstehenden Abschuss durch vom forsttechnischen Dienst vorgeschlagene Personen erfüllen zu lassen.

Exkurs: In der Praxis muss festgehalten werden, dass im thematisierten Fall – wenn also der Jagdausübungsberechtigte aus welchen Gründen auch immer (jagdliches Unvermögen, Witterung...) hierzu nicht imstande war – mit in Betracht gezogen werden muss, dass der Zeitpunkt des Endes der eingeräumten Nachfrist in etwa in der KW 3 zu liegen kommt. In Anbetracht des Zweckes (Schutzwald-Erhaltung) kann davon abgeleitet werden, dass (trotz klimatischer Veränderung) die Bejagungsverhältnisse (im Vergleich zur vorangegangenen Zeitspanne im laufenden Jagdjahr, einschließlich Nachfrist) ab diesem Zeitpunkt eher schwieriger geworden sind und somit eine Abschusserfüllung durch andere Personen (hier wird die Mindestqualifikation eines Jagdausübungsberechtigten unterstellt) ebenfalls nicht gewährleistet werden kann. Zumindest kann davon ausgegangen werden, dass hierfür eine größere Zeitspanne mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nötig sein wird als bis zum Ende der gesetzten Nachfrist. Dies würde bedeuten, dass die früheste Beendigung (Ende des Bescheides) der Bejagung durch andere Personen erst nach getätigtem Abschuss des letzten ausständigen Stückes erfolgen kann.

Exkursende

Hieraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

Die durch den vom forsttechnischen Dienst vorgeschlagenen und im Bescheid durch die Bezirksverwaltungsbehörde präferierten **Personen** müssen eine den Anforderungen gerecht werdende Qualifikation aufweisen, welche mindestens **im Ausbildungsniveau eines Berufsjägers** liegen.

Die Wirksamkeit des Bescheides kann nur, ungeachtet der tatsächlichen Erfüllung, bis zum neuerlichen Beginn der gesetzlich festgelegten Schusszeit der betreffenden Wildart ausgedehnt werden. Ansonsten würde die Situation hervorgerufen, dass dem Jagdausübungsberechtigten von vornherein die Möglichkeit genommen wird, die neuerlich festgesetzte Abschussvorgabe positiv erledigen zu können.

Linz, am 30. Oktober 2023

Seite 12 von 13

Zu § 48

In den erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf wird auf das „Ziel der Wildfütterung soll vorrangig die Vermeidung bzw. Verringerung von Wildschäden...“ (sinngemäß auch in anderen Passagen) eindeutig Bezug genommen. Dies inkludiert auch, dass gerade der Lenkungseffekt durch eine ortsgebundene Futtervorlage, explizit bei Rotwild, eine entscheidende Rolle in oben angeführten Zielsetzungen spielt.

Exkurs: Wildwiederkäuer (inkludierend: Rotwild, Rehwild) haben einen sehr komplexen Stoffwechsel. Subsumierend kann festgestellt werden, dass, bedingt durch die komplexen Verdauungsvorgänge, eine Änderung der aufgenommenen Nahrungszusammensetzung nur allmählich (in der Regel durch mehrere Wochen) erfolgen kann. Abrupte Nahrungsumstellungen bedingen zumindest, dass in der Zeitspanne bis zur Futtergewöhnung das Risiko für Wildschäden (Verbiss, Schäle) **punktuell** enorm ansteigt. Dies auch deshalb, weil nicht gewährleistet werden kann, dass alle Stücke (etwa im Falle eines Schlechtwettereinbruches) sofort einen Zugang (besonders im Gebirge) zur situationsbedingten (Not-) Futtervorlage finden. **Exkursende**

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist auf Grund des vorgesehenen Gesetzestextes (§ 48, Abs. (2) 2ter Satz ff) lediglich in der Lage eine *Notzeit* nach dem eingetretenen UND anhaltenden Witterungsereignis zu konstatieren. Die lapidare Definition der Notzeit (zu § 48, Abs 2.) zur Definition von Notzeit konterkariert somit völlig die ebenfalls im Gesetzesentwurf definierten Zielsetzungen einer Winterfütterung.

Diesen Überlegungen folgend, muss die Definition zur Feststellung zur Notzeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde dahin abgeändert werden, dass diese bereits **ab dem Eintritt jenes Witterungsereignisses** ausgesprochen wird, wenn die betroffene Wildart – etwa auf Grund der Schneehöhe – nicht mehr in der Lage ist, die der Nahrungsaufnahme dienende Bodenvegetation (durch Ausschlagen udgl.) erreichen zu können.

Linz, am 30. Oktober 2023
Seite 13 von 13

Zu § 51

Im Gesetzesentwurf ist eine Entschädigungsleistung ersatzlos gestrichen. Der Gesetzgeber geht somit davon aus, dass durch die bloße Benützung kein Schaden zu erwarten ist.

Es trifft zwar zu, dass durch das bloße Gehen (Betreten) kein materieller Schaden an Grund und Boden zu erwarten wäre. Jedoch muss in Betracht gezogen werden, dass durch die periodische Anwesenheit des/der Nutzer/s auf dem Jägernotweg eine Einschränkung in der jagdlichen Nutzung des dulddenden Jagdausübungsberechtigten dahingehend entsteht, dass:

- Eine immer wiederkehrende Wildbeunruhigung im Bereich des Jägernotweges vor allem in der Jagdsaison, mitunter (witterungsbedingt) erfolversprechenden Jagdzeit erfolgt.
- Der Jägernotweg nicht nur zur eigentlichen jagdlichen Tätigkeit benützt wird, sondern ebenfalls für alle jagdlichen Tätigkeiten (Erhaltung und Bau der jagdlichen Infrastruktur) benützt wird.
- Der Abtransport von erlegtem Wild (als monetär bewertbares Nutzungsobjekt), bspw. bei Rotwild durch mehrere Personen, ebenfalls am Jägernotweg erfolgen muss.

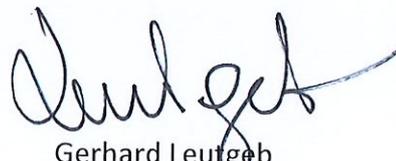
Folglich wird jener Jagdausübungsberechtigte, in dessen Jagdgebiet der Jägernotweg liegt, in seinem Jagdausübungsrecht eindeutig eingeschränkt. Diesen Überlegungen folgend, muss die Möglichkeit zur Einforderung einer **Entschädigungsleistung aufrecht erhalten** bleiben.

Mit der Bitte, unsere Ausführungen umfassend zu berücksichtigen und einer sinnvollen Umsetzung zuzuführen, wird um bestmögliche Unterstützung ersucht!

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Siegfried Glaser
Kammerdirektor




Gerhard Leutgeb
Präsident